



Gemeinde Dierikon

Gemeindeordnung
der
Gemeinde Dierikon

vom 21. Mai 2007

Ausgabe vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2	Funktion der Gemeinde	3
§ 3	Organe und weitere Gremien	3
§ 4	Amtsdauer	3
§ 5	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
§ 6	Information, Kommunikation	4
II	Stimmberechtigte	4
§ 7	Stimmrecht.....	4
§ 8	Petitionsrecht.....	4
§ 9	Gemeindeinitiative	5
§ 10	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
§ 11	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	5
III	Gemeindeversammlung	5
§ 12	Funktion der Gemeindeversammlung.....	5
§ 13	Politische Planung	6
§ 14	Wahlen.....	6
§ 15	Rechtsetzende Beschlüsse	6
§ 16	Finanzgeschäfte	6
§ 17	Weitere Sachentscheide.....	7
§ 18	Kontrolle und Steuerung.....	7
§ 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	7
§ 20	Anträge	7
§ 21	Versamlungs- und Urnenverfahren.....	8
IV	Gemeinderat	8
§ 22	Funktion des Gemeinderates.....	8
§ 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	8
§ 24	Beschlussfassung des Gemeinderates	8
§ 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	9
V	Gemeindeverwaltung	9
§ 26	Gemeindeverwaltung	9
§ 27	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	9
VI	Weitere Gremien	9
§ 28	Schulpflege	9
§ 29	Rechnungskommission.....	10
§ 30	Urnenbüro.....	10
§ 31	Bau- und Planungskommission	10
§ 32	Bürgerrechtskommission	11
§ 33	Weitere Kommissionen.....	11
VII	Finanzhaushalt	11
§ 34	Grundsätze	11
§ 35	Kreditarten	11
§ 36	Verfahren beim Voranschlag	12
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage	12
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 38	Inkrafttreten.....	12

Die Einwohnergemeinde von Dierikon erlässt, gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern sowie § 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern folgende Gemeindeordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Dierikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern und umfasst das gemäss Grundbuchvermessung festgelegte Gebiet sowie die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen von Dierikon zeigt eine auf blauem Hintergrund offene Geissblattblüte mit zwei Knospen auf Fruchtknoten herauswachsend mit Stempel und zwei Blättern.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen im Gemeindegebiet sowie die Organisation der Gemeinde und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

§ 3 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Rechnungskommission,
- d. Schulpflege.

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro,
- b. Bau- und Planungskommission (ohne Entscheidungsbefugnis),
- c. Bürgerrechtskommission (ohne Entscheidungsbefugnis).

§ 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktion</i>
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	Gemeinderat Rechnungskommission
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Schulpflege mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

§ 6 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Der Gemeinderat bezeichnet die amtlichen Akten, in die aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen keine Einsicht genommen werden kann.

³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung.

⁴ Im Mitteilungsblatt und auf der Website der Gemeinde werden die wichtigsten Beschlüsse des Gemeinderates und Informationen über das Geschehen in der Gemeinde veröffentlicht.

II Stimmberechtigte

§ 7 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 8 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden durch den Gemeinderat innert angemessener Frist beantwortet.

§ 9 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Gemeindeversammlung nicht einberufen ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III Gemeindeversammlung

§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 13 Politische Planung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. b - e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Über die Planungsmassnahmen gemäss Absatz 1 b - e kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen durchführen, deren Ergebnisse nicht bindend sind.

§ 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege,
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Rechnungskommission,
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- d. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bau- und Planungskommission,
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates, die Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen der Ressorts Finanzen (Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau) und Soziales (Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin),
- b. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge sowie die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

§ 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

§ 17 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende,
- c. Gemeindeinitiativen.

§ 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates,
- d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.

Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Anregungen werden behandelt wie Anträge gemäss § 20.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 34 ff.),
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 6),
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindekanzlei.

³ Fragen zu nicht traktandierten Geschäften beantwortet der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung, wenn sie ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit dem Begehren um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.

² Auf Wahlen findet § 14 Anwendung.

IV Gemeinderat

§ 22 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.

² Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, den verantwortlichen Mitgliedern der Ressorts Finanzen (Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau) und Soziales (Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin) sowie den weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat:

- a. bestimmt die weiteren Ressortverantwortlichen und delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel.
- b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- c. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

§ 24 Beschlussfassung des Gemeinderates

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.

³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen,
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten,
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

² § 16 lit. d bleibt vorbehalten.

V Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI Weitere Gremien

§ 28 Schulpflege

¹ Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Sie amtiert als Kollegialbehörde.

² Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Die Schulpflege stellt einen Schulleiter oder eine Schulleiterin, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste an.

⁴ Der Gemeinderat genehmigt den von der Schulpflege erstellten Leistungsauftrag und regelt die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege in einer Verordnung. Im Rahmen seiner ihm zustehenden Finanzkompetenz kann er die Finanzkompetenz der Schulpflege festsetzen.

§ 29 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission erfüllt die Aufgaben die im Gemeindegesetz dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission zugewiesen werden, insbesondere:

- a. die richtige Kreditverwendung,
- b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze,
- e. die Prüfung des Finanz- und Aufgabenplanes, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit,
- f. die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.

³ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Prüfungsbericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

⁴ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben gemäss lit. a bis d Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

§ 30 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 31 Bau- und Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat zugeteilten Aufgaben mit Antragsrecht.

² Die Bau- und Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Das für das Bauwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bau- und Planungskommission.

³ Innerhalb der Bau- und Planungskommission wird ein Ausschuss von drei Mitgliedern bestimmt, der die ihm vom Gemeinderat zugewiesenen Baugesuche prüft und dem Gemeinderat einen Antrag stellt.

§ 32 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern mit Antragsrecht an die Gemeindeversammlung.

² Die Bürgerrechtskommission besteht aus fünf frei wählbaren Mitgliedern sowie einem Mitglied des Gemeinderates und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung. Diese zwei Mitglieder werden durch den Gemeinderat bestimmt. Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Bürgerrechtskommission.

§ 33 Weitere Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen (z.B. Jugendkommission) einsetzen.

² Ausser den durch die Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen erfolgen die Wahlen dieser Kommissionen durch den Gemeinderat.

VII Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 1 lit. e fällt.

§ 36 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum 30. September 2008 im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- d. Die auf den 1. Januar 2008 gewählte Bürgerrechtskommission bleibt bis zum 30. September 2012 im Amt und muss bei den Neuwahlen im Jahre 2008 nicht bestätigt werden.
- e. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung unter § 3 Abs. 2 bestehenden weiteren Gremien endet am 30. September 2008.

6036 Dierikon, 21. Mai 2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Alois Zimmermann

Der Gemeindeschreiber
sig. Karl Mattmann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2007